

► Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung wurde, zusammen mit den Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre, auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 14. März 2013 entsprochen wurde, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte. Ferner entspricht die Vita 34 AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK: Ein gesonderter Selbstbehalt mit dem Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart, da wir nicht der Ansicht sind, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts noch weiter verstärkt werden könnten.
- Ziffer 4.1.5 DCGK: Bei der Besetzung der Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand sowohl unternehmensspezifische Gegebenheiten als auch eine angemessene Vielfalt. Nach unserer Auffassung schränken jedoch die Vorgaben des DCGK den Vorstand in seiner Auswahl geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen zu stark ein.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 und Ziffer 4.2.3. Abs. 4 DCGK: Abweichend vom Corporate Governance Kodex berücksichtigt die Ausgestaltung der variablen Vergütung keine negativen Entwicklungen. Ein Abfindungs-Cap wurde nicht vereinbart. Die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps entsprechend der Vorgabe des DCGK könnte die Gewinnung von hochqualifizierten Mitarbeitern beeinträchtigen.
- Ziffer 5.1.2 Abs. 1 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK: Eine Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 DCGK gefordert, schränkt den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats wie in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 gefordert. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass dies eine zu weit gehende Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter

Aufsichtsratskandidaten darstellt. Zudem beeinträchtigt eine solche Zielvorgabe auch das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

- Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll weiterhin unter vorrangiger Berücksichtigung von Verfügbarkeit, fachlicher Eignung und Einbringung für das Unternehmen erfolgen. Aufgrund dessen und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern sehen wir die absolute Festlegung auf die Anzahl weiblicher Mitglieder nicht als zweckmäßig an.
- Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und Ziffer 5.3.3. DCGK: Die Einrichtung von Ausschüssen (d.h. ein Gremium, das nur mit einem Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats besetzt ist), insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses, ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der Vita 34 AG mit lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht sinnvoll. Denn auch ein beschlussfähiger Ausschuss muss mit drei Mitgliedern besetzt sein, wäre also personenidentisch.

Leipzig, 13. März 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“

Unternehmensführungspraktiken

Für die Vita 34 AG sind die Prinzipien einer guten Corporate Governance eine wesentliche Grundlage der Unternehmensführung und der Zusammenarbeit mit ihren Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht getätigt.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand verantwortet die Unternehmensführung, der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der Vorstand der Vita 34 AG besteht aus 2 Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist Herr Dr. André Gerth, weiteres Vorstandsmitglied ist Herr Jörg Ulbrich. Der Vorstand leitet die Vita 34 AG eigenverantwortlich und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts.

Die Arbeit des Vorstands wird insgesamt durch die Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung enthalten sind die Grundlagen der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder, die

dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Derzeit ist kein Vorstandsmitglied als Aufsichtsratsmitglied in einem konzernexternen Unternehmen tätig.

Der Aufsichtsrat der Vita 34 AG besteht aus drei Mitgliedern. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Dazu erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig die Geschäftsentwicklung sowie die Planung, Strategie und deren Umsetzung. Er genehmigt die durch den Vorstand aufgestellte Jahresplanung, billigt den Jahresabschluss und nimmt den Konzernabschluss billigend zur Kenntnis. Er ist ferner für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand zuständig.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Sitzungen und nimmt Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Vorgaben oder Weisungen Dritter gebunden.

Dem Aufsichtsrat sind im Berichtszeitraum weder von Vorstands- noch von Aufsichtsratsmitgliedern Interessenkonflikte mitgeteilt worden. Bislang ist bei der Vita 34 AG kein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz gewechselt.

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Die Vita 34 AG weist die Vorstandsvergütung individualisiert aus.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 18 der Satzung geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten bei der Vita 34 AG eine Festvergütung. Eine erfolgsabhängige Vergütung ist nicht vorgesehen. Weitere Details zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang unter Textziffer 26.

Der Vorstand veröffentlicht Insiderinformationen, die die Vita 34 AG betreffen, unverzüglich, sofern er nicht in einzelnen Fällen hiervon befreit ist. Darüber hinaus führt das Unternehmen ein Insiderverzeichnis, das sämtliche Personen mit Zugang zu Insiderinformationen umfasst.

Ein festes Prinzip der Kommunikationspolitik der Vita 34 AG ist es, bei der Veröffentlichung von Informationen, die das Unternehmen betreffen und maßgeblich zur Beurteilung der Entwicklung der Gesellschaft sind, alle Aktionäre und Interessengruppen gleich zu behandeln.

Alle Pflichtveröffentlichungen sowie zusätzliche Investor-Relations-Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen in deutscher und englischer Sprache. Alle kapitalmarktrelevanten Informationen stehen auf der Website der Vita 34 AG unter www.vita34group.de in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) müssen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Vita 34 AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenlegen (Directors' Dealings). Die im Geschäftsjahr 2013 getätigten meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte wurden ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichungsbelege und die entsprechenden Meldungen wurden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt.

Der Anteilsbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern an der Vita 34 AG ist größer als 1 Prozent. Dabei entfallen zum 31. Dezember 2013 auf den Vorstand Herr Dr. André Gerth 383.600 Aktien, das entspricht 12,67 Prozent. 116.320 Aktien, das entspricht 3,84 Prozent, entfallen auf den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Holger Födisch, und 6.348 Aktien, das entspricht 0,2 Prozent, entfallen auf das Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Hans-Georg Giering.